

Wie bekomme ich mein beA?

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK, Berlin

Alle Rechtsanwälte in der Bundesrepublik werden zum 01.01.2016 ein empfangsbereites beA-Postfach besitzen. Um es nutzen zu können, ist eine sogenannte Erstregistrierung mit einer von der Bundesnotarkammer im Auftrag der BRAK herausgegebenen beA-Karte notwendig.

beA-Karte – der Schlüssel zum Postfach

Im August werden, nach den derzeitigen Planungen, alle Rechtsanwälte in der Bundesrepublik von der BRAK und der Bundesnotarkammer angeschrieben und über die beA-Karte informiert. Diese Karte stellt sicher, dass nur dazu befugte Personen Zugriff auf die jeweiligen Postfächer erhalten. Und es wird gewährleistet, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten. Denn sie ist nur für jene erhältlich, die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen sind. Auf dem Chip der beA-Karte ist sowohl der Name des jeweiligen Rechtsanwalts als auch die Postfachnummer enthalten, deshalb kann eine sonstige Signaturkarte zur Erstregistrierung nicht verwendet werden. Die beA-Karte ist jedoch anschließend auch für die tägliche Anmeldung am Postfach verwendbar und kann nach Wunsch mit einer Signierfunktion zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) aufgeladen werden.

Bestellung der beA-Karte

Mit der Herstellung und Ausgabe der beA-Karte wurde die Bundesnotarkammer beauftragt, die dazu eine Internetseite eingerichtet hat: www.bea.bnotk.de. Für den Bestellprozess ist eine eindeutige Identifikationsnummer erforderlich, die die BRAK jedem Rechtsanwalt in einem persönlichen Brief im August mitgeteilt. Sollten Sie das Schreiben bis Anfang September nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Artikels.

Die beA-Karte ist als beA-Karte Basis erhältlich, die für die Erstregistrierung und die tägliche Anmeldung verwendet werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit die Basiskarte mit einem Signaturzertifikat auszustatten, sodass darüber hinaus auch das Signieren von Dokumenten möglich ist (beA-Karte Signatur). Die beA-Karte Basis wird 29,90 Euro kosten, die beA-Karte Signatur 49,90 Euro, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer. Für die Bestellung ist die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erforderlich, außerdem muss für die weitere Kommunikation eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden. Über die Bundesnotarkammer können auch Kartenlesegeräte und weitere Chipkarten zum Zugriff auf das beA-Postfach, beispielsweise für Mitarbeiter erworben werden.

Kartenversand und Erstregistrierung

Herstellung und Versand der beA-Karten Basis beginnen im Oktober. Es gilt dabei das „first come first served“-Prinzip – eine frühzeitige Bestellung lohnt also. Ab Mitte November wird der Zugriff auf die



beA-Postfächer möglich sein, Karteninhaber können sich dann erstmalig am System registrieren. Erforderlich dafür sind neben einem internetfähigen Computer die beA-Karte und ein entsprechendes Kartenlesegerät. Ab 01.01.2016 kann das beA zum Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden. In den ersten Monaten des kommenden Jahres werden dann entsprechend den Bestellungen die qualifizierte elektronische Signatur zum Nachladen auf die Karte sowie die Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikate zur Verfügung gestellt.

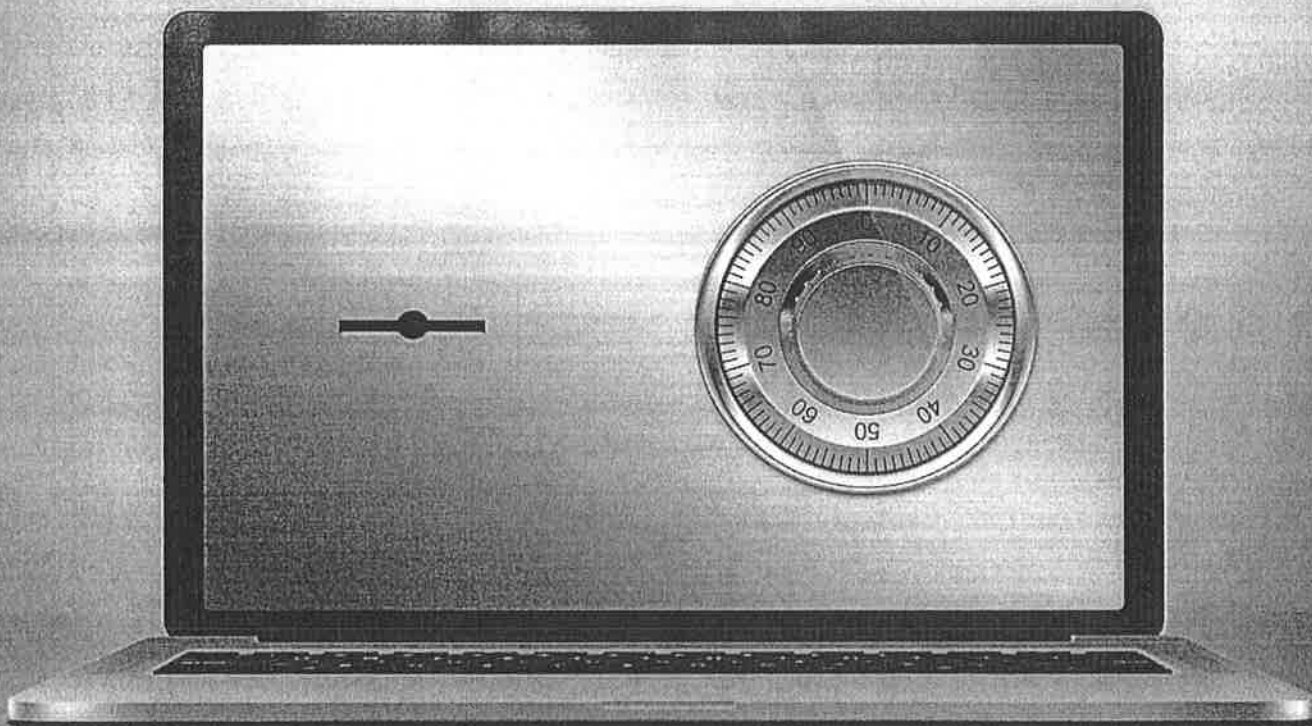
beA-Service

Für Fragen zum Bestellverfahren und zu den beA-Karten hat die Bundesnotarkammer eine E-Mail-Adresse bea@bnotk.de und für Eilfälle eine Telefonnummer 0800-3550 100 eingerichtet. Informationen zum beA selbst stehen Ihnen unter www.bea.brak.de zur Verfügung.



beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr digitales Anwaltspostfach ab 2016.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Die Sicherheit hat bei der Entwicklung des beA oberste Priorität, denn Verschwiegenheit ist als Kernwert der anwaltlichen Tätigkeit fundamental für unseren Beruf. Ein besonders gesicherter Zugang zum Postfach und die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sämtlicher Nachrichten gewährleisten, dass nur die jeweiligen Absender und Empfänger beziehungsweise die von ihnen ausdrücklich befugten Personen erfahren können, welche Inhalte versendet wurden.

**Alle Informationen
zum beA im Web unter
www.bea.brak.de**

FRISTSACHE!
01.01.2016
Jetzt informieren!



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER